

Annalen der Gesetzgebung und der
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 250 - 254

Ueber den Anfang und das Ende der geschlossenen
Zeit bey Hutungsgerechtigkeiten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Gegenstand einer Vindications-Klage seyn können. Eine andere Frage ist es freylich, ob es nicht rathsam seyn dürfte, das Gegentheil zum Gesetze zu machen; und gewiß würde man schon längst auf ein solches Gesetz bedacht gewesen seyn, wenn Klagen dieser Art (wegen der Schwierigkeit des Beweises) häufiger vorkämen. Indessen ganz unerhört sind sie keinesweges; z. B. erinnere ich mich des Falles, daß ein Dieb ein entwendetes Goldstück an einen Dritten verwechselt hatte, und dieser, welcher das eingewechselte Goldstück noch besaß, von dem Eigenthümer deshalb in Anspruch genommen wurde.

XVII. Ueber den Anfang und das Ende der geschlossenen Zeit bey Hutungsgerechtigkeiten.

Bekanntlich wurde im Jahre 1700. der verbesserte Julianische- oder Reichs-Kalender auch in Sachsen eingeführt. (M. vgl. das deshalb von den Kanzeln verlesene Publicandum v. J. 1699. im Cod. Aug. 1. Th. S. 341.) Es wurden 11 Tage aus dem Kalender des Jahres 1700. weggelassen, so daß auf den 18ten Februar sofort der 1. März folgte.

Wegen des Einflusses, den diese Veränderung auf rechtliche Angelegenheiten haben mußte, wurde

unter dem 6. März 1700. ein Mandat ins Land erlassen und darinne unter andern, in Beziehung auf Hutungsrechte, festgesetzt: „Eilstens, damit auch wegen der Triften und Hutungen, so einer auf des andern Feldern und Wiesen herbracht, wenn damit anzufangen oder aufzuhören, eine beständige Gewißheit seyn möge; so ist Unser Will und Meinung, daß, wann und wo zur Deffnung auch Wiederhegung jetzt berührter Wiesen und Felder, wie auch derer letztern Brach und Stürzung gewisse Tage bisher üblich und ausgefekt gewesen, nicht allein dieses Jahr, sondern auch künftig jedes Jahr 10. Tage später, als bis anhero üblich gewesen, damit angefangen und verfahren werden soll.“ (Also z. B. eine Hutung, die einer nach dem alten Kalender bis zum 1. May ausüben konnte, darf er nun bis zum 10. May des neuen Kalenders ausüben.)

Da diese Verordnung der Landwirthschaft in einem hohen Grade nachtheilig ist, so hat man darüber in öffentlichen Schriften auch auf den Landesversammlungen, sehr häufig die lautesten Beschwerden geführt*). Noch auf dem Landtage vom Jahre 1799. kam dieser Gegenstand (Intercess. gen. in Justiz- und Polizey-Sachen n. 10.) zur Sprache, und bemerkenswerth ist folgende Stelle, die in der beym letzten Landtage auf verschiedene dießfalls im J. 1799. angebrachte Beschwerden ertheilten Antwort vorkommt: „Ihro Churfürstl. Durchl. haben eine genaue Erör-

*) W. vgl. Kinds qu. for. T. II. cap. 58.

terung dieses allerdings wichtigen Gegenstandes nöthig befunden, und werden, wenn selbige beendigt seyn wird, darüber: Ob und was dießfalls gesetzlich anzuordnen thunlich und rathsam sey? Entschließung fassen."

Hier interessirt uns jedoch nur der Sinn des oben angeführten Gesetzes. Ist dieser Sinn der, daß bey Hutungsgerechtigkeiten, die schon vor dem Jahre 1700. bestellt waren, fortdauernd nach dem alten Kalender die geschlossene und die offene Zeit zu beurtheilen ist? oder ist das Gesetz so zu verstehen, daß zwar die Hutungszeit, auch was diese Gerechtigkeiten betrifft, nach dem neuen Kalender zu bestimmen ist, jedoch zu dem Tage, auf welchen der Anfang oder das Ende der Hutungszeit nach dem neuen Kalender fällt, jederzeit 10 Tage hinzuzufügen sind? — Beyde Auslegungen sind gar sehr von einander verschieden. Denn der alte Kalender weicht mit einem jeden Jahrhunderte um einen Tag mehr von der wahren Zeit, oder von dem verbesserten Kalender ab. Z. B. Alt-Walpurgis fiel im 17ten Jahrhunderte auf den 11ten im 18ten Jahrhunderte auf den 12ten May, und seit 1800 fällt es auf den 13ten May des verbesserten Kalenders. Wenn also die Hutung bis Alt-Walpurgis geht, so heißt das, nach der ersten Auslegung, dormalen bis zum 13ten May, nach der andern Auslegung aber nur bis zum 11ten May.

Daß aber nur die letztere Auslegung die richtige sey, ergibt sich 1.) schon aus den Worten des Gesetzes. Denn in diesem heißt es nicht, daß, was Hutungsgerechtigkeiten betreffe, der alte Kalender fer-

ner

ner beybehalten werden solle, sondern, daß mit diesen auf eine bestimmte Zeit beschränkten Hutungsgerechtigkeiten „künftig jedes Jahr 10 Tage später, als bis anhero üblich gewesen, angefangen und verfahren werden solle;“ wozu 2.) kommt, daß schon damals, als das Gesetz gegeben wurde, durch die in demselben bestimmten 10 Tage der neue Kalender mit dem alten keinesweges in Uebereinstimmung gesetzt wurde.

Aus diesem Satze ergeben sich nun mehrere sehr wichtige Folgerungen: Wenn z. B. in einem vor dem Jahre 1700. errichteten Erbregister die Zeit, binnen welcher die Schaafheerde des Ritterguts auf die Wiesen der Unterthanen getrieben werden kann, auf Michaelis und Walpurgis bestimmt worden ist, so ist unter dieser Bestimmung der Michaelis- und Walpurgis-Tag des neuen Kalenders, blos mit einem Zusatze von 10 Tagen zu verstehen, so lange nicht der Rittergutsbesitzer ein anderes, z. B. daß er auch nach dem Jahre 1700. und seit rechtsverjährter Zeit bis Alt-Walpurgis gehütet habe, darthun kann. — Ferner; wenn er auch diesen Beweis zu führen vermag, und überhaupt, wenn der Hutungsberechtigte darthun kann, daß er sich im verjährten Besitze des Befugnisses befinde, seine Heerde bis Altwalpurgis auf das dienstbare Grundstück zu treiben, so mag er dennoch nicht dieses Grundstück über den Tag behüten, auf welchen bisher Altwalpurgis im neuen Kalender fiel; dahingegen auch der Anfang der Hutung auf dieselbe Weise (und so, wie bisher z. B. Altmichaelis dem neuen Kalender nach fiel) zu bestimmen ist, in so fern nicht in dem einen

oder

oder in dem andern Falle ein anderes ausgeführt werden kann. Denn, zu Folge jenes Gesetzes, ist der Anfang und das Ende der offenen Zeit, allemal nach dem neuen Kalender zu bestimmen, wenn auch die Tage des neuen Kalenders mit einer von dem alten Kalender entlehnten Benennung belegt werden. — Uebrigens wird der Sachwalter, der dem Besitzer des dienstbaren Grundstücks dient, wohl thun, wenn er die Interrogatorien, über die er die Zeugen der Gegenparthey abzuhören bittet, namentlich darauf richtet, welcher Tag des neuen Kalenders von Zeugen, z. B. unter dem Tage-Altwalpurgis verstanden werde? — Die zweyte und dritte von den hier gemachten Bemerkungen sind gerade jetzt von besonderem Interesse, da erst seit dem neuen Jahrhunderte, und mithin erst seit wenigen Jahren, die Tage des alten Kalenders einen Tag später, als bisher, in dem neuen Kalender fallen.